

## Letztwillige Verfügung

Vor der unterzeichnenden Urkundsperson Martin Schwaller, Fürsprecher und Notar, mit Büro in Aarau, ist heute zwecks einer letztwilligen Verfügung erschienen:

**Hans Muster**, geb. 10. Oktober 1928, Rentner, von Winterthur ZH, wohnhaft in 8050 Zürich, Bahnhofstrasse 2

Dieser hat den letzten Willen mitgeteilt und Herrn Martin Schwaller beauftragt, darüber diese Urkunde als letztwillige Verfügung abzufassen.

Sein letzter Wille lautet:

### I.

Allfällige früheren Verfügungen hebe ich hiermit vollumfänglich auf.

### II.

Meine einzigen Nachkommen und somit einzigen gesetzlichen Erben sind:

- Martin Muster, geb. 30. Juni 1958, wohnhaft in 5000 Aarau, Vordere Vorstadt 2
- Bruno Muster, geb. 1. November 1960, wohnhaft in 3510 Konolfingen, Parkweg 15

Weitere Nachkommen und gesetzliche Erben bestehen nicht.

### III.

Frau Vera Meister, 4. August 1945, von Bern, wohnhaft in Zürich, ist meine langjährige Lebenspartnerin. Als Dank für die gemeinsam verlebten Jahre räume ich Frau Vera Meister an meiner Liegenschaft Bahnhofstrasse 2, 8050 Zürich (GB Zürich Parz. 1431) ein unentgeltliches Wohnrecht für die Dauer von zehn Jahren ein. Da auf die Liegenschaft keine Hypotheken mehr lasten, hat Frau Vera Meister lediglich für den normalen und sogenannten kleinen Unterhalt aufzukommen.

Frau Vera Meister kann ganz oder teilweise auf die Ausübung dieses unentgeltlichen Wohnrechts verzichten. In diesem Falle hat sie Anspruch auf eine einmalige Kapitalleistung, welche wie folgt zu berechnen ist: Wert Wohnrecht pro Monat Fr. 1'000.-- (monatlich nachschüssig); Kapitalisierungszinsfuss 3%; Dauer der Rente: Restlaufzeit Wohnrecht.

Zusätzlich und unabhängig dieses Wohnrechts oder der Abfindung für dieses Wohnrechts soll ihr aus meinem Nachlass eine lebenslängliche, monatliche Rente in der Höhe von Fr. 500.-- ausbezahlt werden. Frau Vera Meister kann die Sicherstellung dieser Rente verlangen. In diesem Fall haben meine Nachkommen das Recht, Vera Meister die gesamte Rente in einer einmaligen Kapitalleistung auszubezahlen (monatlich nachschüssig); Kapitalisierungszinsfuss 3%; Dauer der Rente: lebenslänglich.

Diese Leistungen erhält Vera Meister als Vermächtnis ausgerichtet. Die auf diesem Vermächtnis anfallenden Erbschaftssteuern sind durch den Nachlass zu bezahlen.

### IV.

Der restliche Nachlass fällt meinen beiden Söhnen je zur Hälfte zu.

Mein Sohn Martin erhält das Recht, meine Liegenschaft an der Bahnhofstrasse 2, auf Anrechnung an seinen Erbteil zu übernehmen. Der Anrechnungswert entspricht dem aktuellen Verkehrswert reduziert um 15%. Können sich meine Söhne auf den massgeblichen Verkehrswert nicht einvernehmlich einigen, so ist dieser mittels einer Verkehrswertschätzung durch einen Immobiliensachverständigen festzusetzen. Können sich die beiden nicht einvernehmlich auf einen Immobiliensachverständigen einigen, so wird dieser abschliessend und endgültig durch den Gerichtspräsidenten I des Bezirksgerichts Zürich bestimmt.

### V.

Sollte einer meiner Söhne diese letztwillige Verfügung anfechten, wird er auf den Pflichtteil gesetzt.

## VI.

Als Willensvollstrecker und Erbschaftsliquidator ernenne ich Roland Padrutt, Fürsprecher, Lenzburg. Sollte er dieses Amt nicht ausüben können, so bestimmen wir als Ersatzwillensvollstrecker Martin Schwaller, Fürsprecher und Notar, Aarau.

Herr Hans Muster hat diese letztwillige Verfügung in Gegenwart des Notars gelesen und unmittelbar daran anschliessend vor ihm und den beiden Zeugen eigenhändig unterzeichnet.

Der Notar:

Die Erblasser:

---

Martin Schwaller

---

Hans Muster

## ZEUGENBESCHEINIGUNG

Die unterzeichneten beiden Zeugen,

F. J., und

F. D.,

auf die Vorschriften von Art. 503 ZGB aufmerksam gemacht,

### **bestätigen:**

1. dass der Erblasser Hans Muster die vorstehende Urkunde vor ihnen und vor dem Notar Martin Schwaller eigenhändig unterzeichnet hat;
2. dass er ihnen unmittelbar darauf und nachdem die Urkunde auch durch den Notar datiert und unterzeichnet worden ist, in Gegenwart der Urkundsperson erklärte, dass er diese Urkunde gelesen hat und dass dieselbe seinem übereinstimmenden Willen, d.h. den von ihm abgeschlossenen Erbvertrag enthalte;
3. dass sich nach ihrer Wahrnehmung der Erblasser Hans Muster bei diesem ganzen Vorgange im Zustand der Verfügungsfähigkeit befunden hat.

Die Zeugen:

**BEURKUNDUNG**

Der unterzeichnete Martin Schwaller, lic. iur., Fürsprecher, aargauischer Notar, in Aarau,

**beurkundet:**

1. dass er diese letztwillige Verfügung nach den Vorschriften des Art. 512 ZGB und in der Form gemäss Art. 499 - 501 ZGB getreu nach dem Willen des Erblassers verfasst hat;
2. dass sowohl des handlungsfähigen Erblassers Hans Muster wie auch die handlungsfähigen beiden Zeugen \* und \* die vorstehende Urkunde in seiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet haben.

Der Notar: